Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Verschiedene Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zusammensetzung KESB, Verfahren, Rechtsmittelzug, Perimeter Berufsbeistandschaften, Aktenaufbewahrung Beistandspersonen)

Teilnehmerangaben:
Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:
Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Inneren
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: eva.vontobel@ji.zh.ch
Telefon: +41 43 259 25 74

Teilnehmeridentifikation:
159352

Vernehmlassung

Übermittelt am: 05. September 2024 um 13:05 Uhr
Übermittelt von: Franziska Cekic-Meier

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	Der VZGV unterstützt die Stossrichtung der Gesetzesrevision.	
Revision des EG KESR	§ 4 Bestand und Zusammensetzung / Abs. 2	Bei der Zusammensetzung der Behörde werden Professionalität und Interdisziplinarität als wichtig erachtet. Die Lockerung in Bezug auf die dritte Profession ist nachvollziehbar. Den beiden Grundsätzen Professionalität und Interdisziplinarität wird aus unserer Sicht trotz dieser Lockerung genügend Rechnung getragen.	
Revision des EG KESR	Neuer Paragraph nach Titel B. Volljährige Personen: § 19 a. Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz	Der VZGV erachtet es als wichtig, dass die Behörden effizient organisiert sind und die Gemeinden genügend Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Organisation haben. Die in den erläuternden Bericht ausgeführten effizienteren Schnittstellen sollen sich einer Reduktion der Kosten erkennbar sein.	
Revision des EG KESR	§ 20 a b. Aktenführung und Aufbewahrungsfrist / Abs. 1	Die elektronische Aktenführung wird begrüsst.	
Revision des GOG	§ 39. Besetzung Abs. 1	Der vorgeschlagene einstufige Instanzenzug ist aufgrund der Sensibilität der Materie nachvollziehbar. Direktbetroffene Personen sollen baldmöglichst rechtskräftige Entscheide vorliegen. Diesem legitimen Bedürfnis kann mit einer Verkürzung des Instanzenzugs Rechnung getragen werden. Wichtig erscheint uns, dass die Rahmenbedingungen für rasche Entscheide sichergestellt werden. Es müssen genügend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbau der Ressourcen beim Obergericht sollte sich mit einer Entlastung der Bezirksräte bemerkbar machen.	
Revision des Haftungsgesetzes		Keine Antwort	Keine Antwort